



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 18. Januar 2020

Nr. 3

### Inhalt:

#### A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen S. 17

#### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

##### Bekanntmachungen

Festsetzung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG); Erläuterungen und Hinweise zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Lahn und Banfe in der Managementeinheit Lahn (ME\_LAH\_1000), Az.: 54.50.85-010; gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG) S. 18 – Festsetzung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG); Erläuterungen und Hinweise zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Eder, Benfe, Odeborn, Schwarzenau, Kappel, Bortlingbach, Nuhne und Wilde Aa in der Managementeinheit Eder (ME\_EDE\_1000), Az.: 54.50.85-009; gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG) S. 20 – Festsetzung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG); Erläuterungen und Hinweise zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Diemel und Hoppecke in der Managementeinheit Diemel (ME\_DIE\_1000) im Regierungsbezirk Arnsberg, Az.: 54.50.85-005; gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG) S. 22 – Antrag der Firma Königswarter & Ebell Chemische Fabrik GmbH; Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- zur Entnahme von Grundwasser S. 23 – Kennzeichnung von Wanderwegen S. 24 – Antrag der Firma Viega Supply Chain GmbH & Co. KG, Viega Platz 1, 57439 Attendorn, auf Er-

teilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Stranggussanlage im Werk Attendorn-Ennest, Zum langen Acker 7, 57439 Attendorn S. 25 – Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG) über die Auslegung des Entwurfs der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Ruhr, Baarbach, Caller Bach, Hönne, Öse, Westiger Bach und Bieberbach in der Managementeinheit Mittlere Ruhr (ME\_RUH\_1500) im Regierungsbezirk Arnsberg einschließlich Anlagen; Az.: 54.50.85-021 S. 25 – Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen an der 10. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See; Erweiterung eines Bereichs für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) S. 28

#### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Neubau des Mastes 9c an den 110 kV-/380 kV-Freileitungen Pkt. Wanne – Polsum Bl. 4534 und 380 kV-Freileitung Bismarck - Pkt. Wanne Bl. 4533 S. 30 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 30 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 30 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 31 – Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 31 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 31 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 31 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 31 + S. 32 – Aufgebot der Sparkasse SoestWerl S. 32 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 32

#### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 32

## A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

### 33. Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen

Ministerium für Verkehr Düsseldorf, 20. 12. 2019  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
III A 1-11-22/269

Im Gebiet der Stadt Dortmund, Regierungsbezirk Arnsberg, hat sich durch den Neubau von Gemeindestraßen die Netzstruktur des Straßennetzes südlich der A 40 im Bereich des AK Dortmund/West geändert. In

diesem Zusammenhang werden die Gemeindestraßen „Universitätsstraße“ und „Hauert“

1) von NK 4510 044 nach NK 4510 102  
von Station 0,000 nach Station 1,471 (Länge: 1,471 km)

sowie die Verbindungsäste im Netzknoten NK 4510 044

F nach G (Länge: 0,185 km)

H nach I (Länge: 0,153 km) (Gesamtlänge: 0,338 km)

gem. § 8 (1) StrWG NRW zur Landesstraße aufgestuft und mit Wirkung zum 1.1.2020 Bestandteil der L 609.

Die Teilstrecke der Gemeindestraße „Brennaborstraße“

2) von NK 4510 064 nach NK 4510 102  
von Station 0,598 nach Station 2,604 (Länge: 2,006 km)

wird gem. § 8 (1) StrWG NRW zur Landesstraße aufgestuft und wird mit Wirkung zum 1.1.2020 Bestandteil der L 649.

Die Teilstrecken der bisherigen L 609

- 3) von NK 4510 043 nach NK 4510 045  
von Station 0,000 nach Station 0,914 (Länge: 0,914 km)
- 4) von NK 4510 045 nach NK 4510 066  
von Station 0,000 nach Station 1,707 (Länge: 1,707 km)  
(Gesamtlänge 3 – 4: 2,621 km)

werden gem. § 8 (1) StrWG NRW mit Wirkung zum 1.1.2020 zur Gemeindestraße (§ 3 (4) StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Dortmund abgestuft.

Die Teilstrecken der bisherigen L 649

- 5) von NK 4510 064 nach NK 4510 045  
von Station 0,598 nach Station 1,939 (Länge: 1,341 km)
- 6) von NK 4510 045 nach NK 4510 044  
von Station 0,000 nach Station 0,527 (Länge: 0,527 km)

werden gem. § 8 (1) StrWG NRW mit Wirkung zum 1.1.2020 zur Gemeindestraße (§ 3 (4) StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Dortmund abgestuft.

Aus Gründen der Kontinuität der Streckenbezeichnung wird die L 609

- 7) von NK 4510 045 nach NK 4510 066  
von Station 1,707 nach Station 1,896 (Länge: 0,189 km)

zur Landesstraße L 649 umbenannt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg in Arnsberg schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag:

Achim Frieling

(282)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 18



## Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### BEKANTMACHUNGEN

- 34. Festsetzung gemäß  
§ 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2)  
Landeswassergesetz (LWG)  
Erläuterungen und Hinweise  
zur Ordnungsbehördlichen Verordnung  
zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete  
der Gewässer Lahn und Banfe  
in der Managementeinheit Lahn (ME\_LAH\_1000),  
Az.: 54.50.85-010  
gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und  
§ 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)**

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete, die bei Hochwasser überflutet oder durchflossen werden oder die für Hochwasserrückhaltung benötigt werden. Sie werden seit Jahrzehnten als Instrument zur Hochwasservorsorge und zum Hochwasserschutz ausgewiesen.

Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes regelt im § 76, dass Überschwemmungsgebiete innerhalb von Hochwasserrisikogebieten ausgewiesen werden. Ebenso können sie für Gebiete zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung festgesetzt werden.

Die Bewertung des Hochwasserrisikos ist vom Land NRW nach einer landesweit einheitlichen Methode ermittelt und bestimmt worden, wobei die Kommunen beteiligt wurden.

Zur besseren Übersichtlichkeit wurden mehrere Gewässer zu Managementeinheiten zusammengefasst.

In diesen Managementeinheiten wird das Risiko durch Hochwasser mit Hilfe dreier unterschiedlicher Hochwasserszenarien dargestellt:

- für häufige Hochwässer, im Regelfall für das 10-jährliche Hochwasser
- für mittlere Hochwässer, für das 100-jährliche Hochwasser
- für das extreme Hochwasser, für das auch das Versagen von Hochwasserschutzanlagen dargestellt werden soll.

Diese drei Szenarien sind in den Hochwassergefahrenkarten dargestellt. Aus ihnen ist ersichtlich, welche Flächen welcher Hochwassergefahr unterliegen.

Überschwemmungsgebiete werden durch Ordnungsbehördliche Verordnung für die Flächen festgesetzt, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überflutet werden. Flächen, die außerhalb des Überschwemmungsgebietes liegen, sind deshalb nicht unbedingt hochwasserfrei. Bei größeren Hochwässern können auch sie überflutet werden. Welche Flächen das sind, zeigen die Hochwassergefahrenkarten für mittlere und extreme Hochwässer.

Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich in der Regel an einem Gewässer nur über bestimmte Gewässerabschnitte. Dies ist in der Regel im unteren bis mittleren Abschnitt des Gewässers der Fall. Zur Festsetzung wird daher auch die Gewässerstationierung

(Kilometrierung) der Gewässer verwendet. Jedes Gewässer beginnt bei der Stationierung an der Mündung mit km 0,0 und endet an der Quelle. Da die Gewässer sich teilweise natürlich verlagern oder durch Renaturierungen verlagert werden, muss regelmäßig die Stationierung der Gewässer überprüft werden. Die derzeit gültige Version ist die Gewässerstationierungskarte (GSK 3C).

In Überschwemmungsgebieten sind bestimmte Vorhaben und Handlungen verboten. Ob im Einzelfall eine Ausnahme-Genehmigung erteilt werden kann, entscheidet die jeweils zuständige Wasserbehörde. Im vorliegenden Fall ist dies für die Gewässer Lahn und Banfe die Untere Wasserbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein.

Näheres hierzu regeln das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) und das Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der jeweils geltenden Fassung.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gelten folgende Verbote:

- die Ausweisung von neuen Baugebieten,
- die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen,
- die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen,
- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen die den Abfluss behindern können,
- das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
- die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
- das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können,
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- das Anlegen von Baum und Strauchpflanzungen,
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland und
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Wer im festgesetzten Überschwemmungsgebiet eine o.g. Maßnahme vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung durchführt, handelt ordnungswidrig im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Unterlagen der Überschwemmungsgebietsverordnung umfassen den Text der Ordnungsbehördlichen Verordnung, eine Übersichtskarte im Maßstab 1:60.000 sowie die Detail-Karten der Überschwemmungsgebiete in der Managementeinheit Lahn (ME\_LAH\_1000) für die Gewässer Lahn und Banfe im Maßstab 1:5.000.

Das Überschwemmungsgebiet ist in blauer Farbe dargestellt.

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der  
Gewässer Lahn und Banfe  
in der Managementeinheit Lahn (ME\_LAH\_1000)  
im Regierungsbezirk Arnsberg  
- Überschwemmungsgebietsverordnung  
(ME\_LAH\_1000) -  
- Az.: 54.50.85-010 -**

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert am 22.12.2011 (BGBl. I Nr. 71 S. 3044, 3051),
- §§ 83, 84, 112, 114, 115, 123, 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff).
- §§ 12, 25, 27 bis 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), mit Stand vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1062), sowie
- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03. Februar 2015 (SGV. NRW. 282) i.V.m. Nr. 22.1.49 des Anhangs II, mit Stand vom 08. November 2016 (GV. NRW. S. 978)

wird verordnet:

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Darstellung**

(1) Das Überschwemmungsgebiet für die Managementeinheit Lahn, im Regierungsbezirk Arnsberg - Überschwemmungsgebiet ME\_LAH\_1000 - wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es weist die Flächen aus, die in Hochwasserrisikogebieten bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden. Es erstreckt sich auf die Gewässer:

- **Lahn** von Fluss-km 170,14 (Stationierung nach GSK 3c) an der Landesgrenze zu Hessen bis Fluss-km 188,017 südöstlich des Stadtteils Volkholz in Bad Laasphe und
- **Banfe** von der Mündung in die Lahn südwestlich von Bad Laasphe bis Fluss-km 0,82.

Die Flächen des Überschwemmungsgebietes sind in einer Übersichtskarte und in Detailkarten eingetragen. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und unter dem gleichen Aktenzeichen: 54.50.85 - 010 mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

**§ 2 Besondere Schutzvorschriften**

Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und Landeswassergesetzes zu beachten.

**§ 3 Einsichtnahme**

Die Verordnung (Text und Karten der Überschwemmungsgebiete) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Bad Laasphe sowie bei dem Kreis Siegen-Wittgenstein und bei der Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Lippstadt, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Darüber hinaus stehen die Informationen im Internet im Fachinformationssystem

ELWAS-WEB (elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW) sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg zur Einsichtnahme bereit.

#### **§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt entsprechend § 83 (2) Satz 2 LWG unbefristet.

Arnsberg, den 17. Januar 2019

Az.: 54.50.85-010

Bezirksregierung Arnsberg

- Obere Wasserbehörde -

Im Auftrag:

gez. Dr. Leismann

(797) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 18

**35. Festsetzung gemäß  
§ 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2)  
Landeswassergesetz (LWG)  
Erläuterungen und Hinweise  
zur Ordnungsbehördlichen Verordnung  
zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete  
der Gewässer Eder, Benfe, Odeborn,  
Schwarzenau, Kappel, Bortlingbach, Nuhne  
und Wilde Aa in der Managementeinheit Eder  
(ME EDE 1000), Az.: 54.50.85-009  
gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und  
§ 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)**

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete, die bei Hochwasser überflutet oder durchflossen werden oder die für Hochwasserrückhaltung benötigt werden. Sie werden seit Jahrzehnten als Instrument zur Hochwasservorsorge und zum Hochwasserschutz ausgewiesen.

Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes regelt im § 76, dass Überschwemmungsgebiete innerhalb von Hochwasserrisikogebieten ausgewiesen werden. Ebenso können sie für Gebiete zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung festgesetzt werden.

Die Bewertung des Hochwasserrisikos ist vom Land NRW nach einer landesweit einheitlichen Methode ermittelt und bestimmt worden, wobei die Kommunen beteiligt wurden.

Zur besseren Übersichtlichkeit wurden mehrere Gewässer zu Managementeinheiten zusammengefasst.

In diesen Managementeinheiten wird das Risiko durch Hochwasser mit Hilfe dreier unterschiedlicher Hochwasserszenarien dargestellt:

- für häufige Hochwässer, im Regelfall für das 10-jährliche Hochwasser
- für mittlere Hochwässer, für das 100-jährliche Hochwasser
- für das extreme Hochwasser, für das auch das Versagen von Hochwasserschutzanlagen dargestellt werden soll.

Diese drei Szenarien sind in den Hochwassergefahrenkarten dargestellt. Aus ihnen ist ersichtlich, welche Flächen welcher Hochwassergefahr unterliegen.

Überschwemmungsgebiete werden durch Ordnungsbehördliche Verordnung für die Flächen festgesetzt, die

bei einem 100-jährlichen Hochwasser überflutet werden. Flächen, die außerhalb des Überschwemmungsgebietes liegen, sind deshalb nicht unbedingt hochwasserfrei. Bei größeren Hochwässern können auch sie überflutet werden. Welche Flächen das sind, zeigen die Hochwassergefahrenkarten für mittlere und extreme Hochwässer.

Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich in der Regel an einem Gewässer nur über bestimmte Gewässerabschnitte. Dies ist in der Regel im unteren bis mittleren Abschnitt des Gewässers der Fall. Zur Festsetzung wird daher auch die Gewässerstationierung (Kilometrierung) der Gewässer verwendet. Jedes Gewässer beginnt bei der Stationierung an der Mündung mit km 0,0 und endet an der Quelle. Da die Gewässer sich teilweise natürlich verlagern oder durch Renaturierungen verlagert werden, muss regelmäßig die Stationierung der Gewässer überprüft werden. Die derzeit gültige Version ist die Gewässerstationierungskarte (GSK 3C).

In Überschwemmungsgebieten sind bestimmte Vorhaben und Handlungen verboten. Ob im Einzelfall eine Ausnahme-Genehmigung erteilt werden kann, entscheidet die jeweils zuständige Wasserbehörde. Im vorliegenden Fall ist dies für die Gewässer Eder, Benfe, Kappel, Bortlingbach, Odeborn und Schwarzenau die Untere Wasserbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein und für die Gewässer Nuhne und Wilde Aa die Untere Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises.

Näheres hierzu regeln das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) und das Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der jeweils geltenden Fassung.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gelten folgende Verbote:

- die Ausweisung von neuen Baugebieten,
- die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen,
- die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen,
- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen die den Abfluss behindern können,
- das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
- die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
- das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können,
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- das Anlegen von Baum und Strauchpflanzungen,
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland und
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Wer im festgesetzten Überschwemmungsgebiet eine o.g. Maßnahme vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung durchführt, handelt ordnungswidrig im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Unterlagen der Überschwemmungsgebietsverordnung umfassen den Text der Ordnungsbehördlichen Verordnung, zwei Übersichtskarten mit Blattschnitt

(Teil 1 und Teil 2) im Maßstab 1:60.000 sowie die Detailkarten der Überschwemmungsgebiete in der Managementeinheit Eder (ME\_EDE\_1000) für die Gewässer Eder, Benfe, Kappel, Bortlingbach, Odeborn, Schwarzenau, Nuhne und Wilde Aa im Maßstab 1:5.000.

Das Überschwemmungsgebiet ist in blauer Farbe dargestellt.

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete  
der Gewässer Eder, Benfe, Odeborn, Schwarzenau,  
Kappel, Bortlingbach, Nuhne und Wilde Aa in  
der Managementeinheit Eder (ME\_EDE\_1000) im  
Regierungsbezirk Arnsberg**

**- Überschwemmungsgebietsverordnung**

**ME\_EDE\_1000 -**

**- Az.: 54.50.85-009 -**

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert am 22.12.2011 (BGBl. I Nr. 71 S. 3044, 3051),
- §§ 83, 84, 112, 114, 115, 123, 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff).
- §§ 12, 25, 27 bis 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), mit Stand vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1062), sowie
- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03. Februar 2015 (SGV. NRW. 282) i.V.m. Nr. 22.1.49 des Anhangs II, mit Stand vom 08. November 2016 (GV. NRW. S. 978)

wird verordnet:

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Darstellung**

- (1) Das Überschwemmungsgebiet für die Managementeinheit Eder, im Regierungsbezirk Arnsberg - Überschwemmungsgebiet ME\_EDE\_1000 - wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es weist die Flächen aus, die in Hochwasserrisiko-gebieten bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden. Es erstreckt sich auf die Gewässer:
- **Eder** von Fluss-km 128,47 (Stationierung nach GSK 3c) an der Landesgrenze zu Hessen durch das Gemeindegebiet Bad Berleburg bis Fluss-km 165,93 oberhalb von Erndtebrück,
  - **Benfe** von der Mündung in die Eder im Zentrum von Erndtebrück bis Fluss-km 1,38 (Höhe Brücke Am Fuchsrain, südlich von Erndtebrück),
  - **Odeborn** von der Mündung in die Eder nördlich des Ortsteils Raumland bis Fluss-km 6,80 (südlich des Stadtteils Wemlighausen),

- **Schwarzenau** von der Mündung in die Odeborn westlich des Stadtteils Wemlighausen bis Fluss-km 1,27 oberhalb des Stadtteils Wemlighausen,
- **Kappel** von der Mündung in die Eder in Aue-Wingeshausen bis zur Mündung des Bortlingbachs in die Kappel bei Fluss-km 1,31,
- **Bortlingbach** von der Mündung in die Kappel bis Fluss km 2,09 am Homberg nordwestlich von Wingshausen,
- **Nuhne** von der Landesgrenze zu Hessen an Fluss-km 12,25 (östlich des Ortsteils Braunshausen von Hallenberg) bis km 30,54 nordwestlich des Stadtteils Züschen von Winterberg und
- **Wilde Aa** von der Landesgrenze zu Hessen an Fluss-km 18,38 (südöstlich des Ortsteils Oberschledorn der Stadt Medebach) bis Fluss-km 20,58 nördlich von Oberschledorn.

Die Flächen der Überschwemmungsgebiete sind in zwei Übersichtskarten und in den detaillierten Überschwemmungsgebietskarten eingetragen. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und unter dem gleichen Aktenzeichen: 54.50.85-009 mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

**§ 2 Besondere Schutzvorschriften**

Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelten die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und Landeswassergesetzes.

**§ 3 Einsichtnahme**

Die Verordnung (Text und Karten der Überschwemmungsgebiete) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Bad Berleburg, Gemeinde Erndtebrück, Stadt Hallenberg, Stadt Winterberg, Stadt Medebach sowie bei dem Hochsauerlandkreis, dem Kreis Siegen-Wittgenstein und der Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Lippstadt, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Darüber hinaus stehen die Informationen im Internet im Fachinformationssystem ELWAS-WEB (elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW) sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg zur Einsichtnahme bereit.

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt entsprechend § 83 (2) Satz 2 LWG unbefristet.

Arnsberg, den 17. Dezember 2019

Az.: 54.50.85-009

Bezirksregierung Arnsberg

- Obere Wasserbehörde -

Im Auftrag:

gez. Dr. Leismann

(933)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 20

**36. Festsetzung gemäß  
§ 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und  
§ 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)  
Erläuterungen und Hinweise  
zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur  
Festsetzung der Überschwemmungsgebiete  
der Gewässer Diemel und Hoppecke in  
der Managementeinheit Diemel (ME\_DIE\_1000) im  
Regierungsbezirk Arnsberg, Az.: 54.50.85-005  
gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und  
§ 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)**

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete, die bei Hochwasser überflutet oder durchflossen werden oder die für Hochwasserrückhaltung benötigt werden. Sie werden seit Jahrzehnten als Instrument zur Hochwasservorsorge und zum Hochwasserschutz ausgewiesen. In ihnen bedürfen bestimmte Vorhaben und bestimmte Handlungen einer behördlichen Genehmigung.

Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes regelt im § 76, dass Überschwemmungsgebiete innerhalb von Hochwasserrisikogebieten ausgewiesen werden. Ebenso können sie für Gebiete zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung festgesetzt werden.

Die Hochwasserrisikogebiete sind vom Land NRW bestimmt worden. Diese Ermittlung wurde landesweit durchgeführt, wobei die Kommunen beteiligt wurden.

Zur besseren Übersichtlichkeit wurden mehrere Gewässer zu Managementeinheiten zusammengefasst.

In diesen Managementeinheiten wird das Risiko durch Hochwasser mit Hilfe dreier unterschiedlicher Hochwasserszenarien dargestellt:

- für häufige Hochwässer, im Regelfall für das 10-jährliche Hochwasser
- für mittlere Hochwässer, für das 100-jährliche Hochwasser
- für das extreme Hochwasser, für das auch das Versagen von Hochwasserschutzanlagen dargestellt werden soll.

Diese drei Szenarien sind in den Hochwassergefahrenkarten dargestellt. Aus ihnen ist ersichtlich, welche Flächen welcher Hochwassergefahr unterliegen.

Überschwemmungsgebiete werden durch Ordnungsbehördliche Verordnung für die Flächen festgesetzt, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überflutet werden. Flächen, die außerhalb des Überschwemmungsgebietes liegen, sind deshalb nicht unbedingt hochwasserfrei. Bei größeren Hochwässern können auch sie überflutet werden. Welche Flächen das sind, zeigen die Hochwassergefahrenkarten für mittlere und extreme Hochwässer.

Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich in der Regel an einem Gewässer nur über bestimmte Gewässerabschnitte. Dies ist in der Regel im unteren bis mittlerem Abschnitt des Gewässers der Fall. Zur Festsetzung wird daher auch die Gewässerstationierung (Kilometrierung) der Gewässer verwendet. Jedes Gewässer beginnt bei der Stationierung an der Mündung mit km 0,0 und endet an der Quelle. Da die Gewässer sich teilweise natürlich verlagern oder durch Renaturierungen verlagert werden, muss regelmäßig die Stationierung der Gewässer überprüft werden. Die derzeit gültige Version ist die Gewässerstationierungskarte (GSK 3C).

In Überschwemmungsgebieten sind bestimmte Vorhaben und Handlungen verboten. Ob im Einzelfall eine Ausnahme-Genehmigung erteilt werden kann, entscheidet die jeweils zuständige Wasserbehörde. Im vorliegenden Fall ist dies die Untere Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises.

Näheres hierzu regeln das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) und das Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der jeweils geltenden Fassung.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gelten folgende Verbote:

- die Ausweisung von neuen Baugebieten,
- die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen,
- die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen,
- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen die den Abfluss behindern können,
- das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
- die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
- das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können,
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- das Anlegen von Baum und Strauchpflanzungen,
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland und
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Wer im festgesetzten Überschwemmungsgebiet eine o.g. Maßnahme vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung durchführt, handelt Ordnungswidrig im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Unterlagen der Überschwemmungsgebietsverordnung umfassen den Text der Ordnungsbehördlichen Verordnung, eine Übersichtskarte im Maßstab 1:60.000 sowie die Detail-Karten der Überschwemmungsgebiete in der Managementeinheit Diemel (ME\_DIE\_1000) für die Gewässer Diemel und Hoppecke im Maßstab 1:5000.

Das Überschwemmungsgebiet ist in blauer Farbe dargestellt.

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete  
der Gewässer Diemel und Hoppecke  
in der Managementeinheit Diemel (ME\_DIE\_1000)  
im Regierungsbezirk Arnsberg  
- Überschwemmungsgebietsverordnung  
ME\_DIE\_1000 -  
- Az.: 54.50.85-005 -**

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert am 22.12.2011 (BGBl. I Nr. 71 S. 3044, 3051),

- §§ 83, 84, 112, 114, 115, 123, 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff).
- §§ 12, 25, 27 bis 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), mit Stand vom 06.12.2016 (GV.NRW.S. 1062), sowie
- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03. Februar 2015 (SGV. NRW. 282) i.V.m. Nr. 22.1.49 des Anhangs II, mit Stand vom 08. November 2016 (GV. NRW. S. 978)

wird verordnet:

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich und Darstellung

(1) Das Überschwemmungsgebiet für die Managementeinheit Diemel, im Regierungsbezirk Arnsberg - Überschwemmungsgebiet ME\_DIE\_1000 - wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es weist die Flächen aus, die in Hochwasserrisikogebieten bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden. Es erstreckt sich auf die Gewässer:

- **Diemel** von km 90,65 (Stationierung nach GSK 3c) unterhalb des Ausgleichsweihers der Diemeltalsperre bis zur Landesgrenze km 61,6 und
- **Hoppecke** von km 6,64 bis zur Mündung in die Diemel.

Die Flächen des Überschwemmungsgebietes sind in einer Übersichtskarte und in den detaillierten Überschwemmungsgebietskarten eingetragen. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und unter dem gleichen Aktenzeichen: 54.50.85.-005 mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

### § 2 Besondere Schutzvorschriften

Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelten die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und Landeswassergesetzes.

### § 3 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten der Überschwemmungsgebiete) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Marsberg, dem Hochsauerlandkreis und der Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Lippstadt, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Darüber hinaus stehen die Informationen im Internet im Fachinformationssystem ELWAS-WEB (elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW) sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg zur Einsichtnahme bereit.

### § 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt entsprechend § 83 (2) Satz 2 LWG unbefristet.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Diemel im Bereich des Hochsauerlandkreises - Überschwemmungsgebietsverordnung „Diemel“, erschienen im Amtsblatt Nr. 41 am 09. Oktober 2004, außer Kraft.

Arnsberg, den 17. Dezember 2019

54.50.85-005

Bezirksregierung Arnsberg

- Obere Wasserbehörde -

Im Auftrag:

gez. Dr. Leismann

(810)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 22

### 37. Antrag der Firma Königswarter & Ebell Chemische Fabrik GmbH Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- zur Entnahme von Grundwasser

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 20.12.2019  
900-0094228-0001/WG-0001

#### Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG

Die Firma Königswarter & Ebell Chemische Fabrik GmbH beantragt eine Grundwasserentnahme zur Nutzung des geförderten Grundwassers für betriebliche Produktionszwecke z. B. als Kühlwasser. Das genutzte Grundwasser wird anschließend über die betriebseigene Abwasserbehandlung in das städtische Kanalnetz der Stadt Hagen eingeleitet.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Erlaubnis gemäß § 8 WHG.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG - Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup>; hier ist eine allgemeine Vorprüfung nach Teil 2 Abschnitt 1 des UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Vorprüfung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

#### Schutzgut Mensch

Der Brunnen zur Grundwasserförderung liegt auf dem Betriebsgelände der Firma Königswarter & Ebell Chemische Fabrik GmbH. Die Firma Königswarter & Ebell Chemische Fabrik GmbH liegt in einem Industriegebiet. Das geförderte Grundwasser wird für Produktionszwecke verwendet.

Die Maßnahme hat keine erheblichen Auswirkungen im Sinne des UVP-Rechtes.

#### Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Durch den Absenkungstrichter der Grundwasserentnahme wird größtenteils nur versiegelte und gewerblich genutzte Flächen betroffen. Lediglich in Richtung Süden des Brunnens reichte der Absenkungstrichter in Richtung des Gewässers Ennepe hinein. Durch das dortige gute Dargebot von Uferfiltrat sollten die Auswirkungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt relativ gering sein.

Die Maßnahme hat keine erheblichen Auswirkungen im Sinne des UVP-Rechtes.

#### Schutzgut Boden

Die Maßnahme hat keine erheblichen Auswirkungen im Sinne des UVP-Rechtes.

#### Schutzgut Wasser (Fließgewässer - Grundwasser - Stillgewässer)

Die Entnahme von Grundwasser durch die Firma Königswarter & Ebell Chemische Fabrik GmbH überschreitet nicht die örtliche Grundwasserneubildungsrate.

Die Maßnahme hat keine erheblichen Auswirkungen im Sinne des UVP-Rechtes.

#### Schutzgut Klima

Die Maßnahme hat keine erheblichen Auswirkungen im Sinne des UVP-Rechtes.

#### Schutzgut kulturelles Erbe

Die Maßnahme hat keine erheblichen Auswirkungen im Sinne des UVP-Rechtes.

Als Fazit ist festzustellen das die geplante Maßnahme keine absehbaren, nachteiligen Folgen für die Umwelt verursacht.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3). Die gemäß § 5 Abs.2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Dieter Bollmann

(384) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 23

### **38. Kennzeichnung von Wanderwegen**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 8. 1. 2020  
51.2.4.1-3

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 12. Dezember 2019 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW -) vom 15. November 2016 (GV NRW. S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung der Erweiterung des „Pilgerwegs Bistum Essen“ von Lüdenscheid nach Altena (Gleichlauf zum Drahthandelsweg) zu:



Das Markierungszeichen zeigt innerhalb eines Quadrates auf weißem Grund in roter Farbe ein geschwungenes „P“ mit dem darunter liegenden komplett in Großbuchstaben gehaltenen Schriftzug „Pilgerweg Bistum Essen“. Unter diesem Schriftzug wiederum befindet sich ebenfalls in Großbuchstaben gehalten in weißer Farbe auf rotem Grund der Schriftzug „Extra-Tour“.

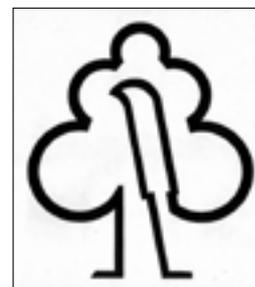
gez. Hüster

(140) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 24

### **39. Kennzeichnung von Wanderwegen**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 8. 1. 2020  
51.2.4.1-3

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 27. November 2019 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW -) vom 15. November 2016 (GV NRW. S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des „Haubergspfades“ in Kreuztal-Fellinghausen zu:



Das Markierungszeichen zeigt auf weißem Grund in grüner Farbe einen Baum, dessen Stamm durch den sog. „Haubergsknipp“, eine Art Buschmesser, dargestellt wird.

(126) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 24

### **40. Kennzeichnung von Wanderwegen**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 8. 1. 2020  
51.2.4.1-3

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 26. September 2019 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW -) vom

15. November 2016 (GV NRW. S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des „Mehrgenerationenweges“ in Brilon-Alme zu:



Das Markierungszeichen zeigt auf weißem Grund von links nach rechts in grüner Farbe eine angedeutete Baumkrone und den in schwarzer Farbe gehaltenen Großbuchstaben M. Der Buchstabe wird mit einer geschwungenen schwarzen Linie unterstrichen. Unter diesen Symbolen befindet sich der in schwarzer Farbe gehaltene Schriftzug „Mehrgenerationenweg“.

gez. Hüster

(140) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 24

**41. Antrag der Firma  
Viega Supply Chain GmbH & Co. KG,  
Viega Platz 1, 57439 Attendorn,  
auf Erteilung einer Genehmigung nach  
§ 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
zur Errichtung und zum Betrieb einer  
Stranggussanlage im Werk Attendorn-Ennest,  
Zum langen Acker 7, 57439 Attendorn**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 08.01.2020  
900-0219855-0002/IBG-0001-G 25/19-Kir/Bor

**Öffentliche Bekanntmachung**

Der gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 02.10.2019 vorgesehene **Erörterungstermin**, am

04.02.2020, um 10.00 Uhr

im Ratssaal der Stadt Attendorn, Kölner Straße 12 in 57439 Attendorn **findet nicht statt**.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. H. Borgelt

(98) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 25

**42. Bekanntmachung gemäß § 76  
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2)  
Landeswassergesetz (LWG) über die Auslegung  
des Entwurfs der Ordnungsbehördlichen  
Verordnung zur Festsetzung der  
Überschwemmungsgebiete der Gewässer Ruhr,  
Baarbach, Caller Bach, Hönne, Öse, Westiger Bach  
und Bieberbach in der Managementeinheit  
Mittlere Ruhr (ME\_RUH\_1500) im Regierungsbezirk  
Arnsberg einschließlich Anlagen;  
Az.: 54.50.85-021**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 7. 1. 2020  
54.50.85-021

Die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Obere Wasserbehörde beabsichtigt gem. § 76 Wasserhaus-

haltsgesetz - WHG eine Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete an den oben genannten Gewässern zu erlassen.

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung eines Überschwemmungsgebietes wird gemäß § 83 LWG für 2 Monate bei der zuständigen Behörde sowie bei den Gemeinden auf deren Gebiet sich das Überschwemmungsgebiet erstreckt ausgelegt.

Jeder kann in dieser Zeit die Verordnung sowie die Karten einsehen und eine Stellungnahme abgeben. Näheres ist im Erläuterungstext beschrieben.

Die Überschwemmungsgebiete in der Managementeinheit Mittlere Ruhr im Regierungsbezirk Arnsberg erstrecken sich auf Flächen in den folgenden Kommunen:

Stadt Balve	(Märkischer Kreis)
Stadt Hemer	(Märkischer Kreis)
Stadt Iserlohn	(Märkischer Kreis)
Stadt Menden	(Märkischer Kreis)
Stadt Neuenrade	(Märkischer Kreis)
Stadt Fröndenberg/Ruhr	(Kreis Unna)
Gemeinde Holzwickede	(Kreis Unna)
Stadt Schwerte	(Kreis Unna)
Gemeinde Ense	(Kreis Soest)
Gemeinde Wickede/Ruhr	(Kreis Soest)

Die Unterlagen für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete werden in den oben genannten Kommunen sowie bei der Bezirksregierung Arnsberg (Außenstelle Lippstadt) zur Einsichtnahme ausgelegt. Die ortsübliche Bekanntmachung führen die Städte und Gemeinden in eigener Zuständigkeit durch.

Die Unterlagen (1 Hefter mit allgemeinen Hinweisen, Verordnungstext und Karten im Entwurf) liegen in der Zeit

**vom 27. Januar 2020  
bis einschließlich 31. März 2020**

während der folgenden Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Behörde/Kommune	Öffnungszeiten/ Gewässer
<b>Bezirksregierung Arnsberg Außenstelle Lippstadt</b> Lipperoder Straße 8 59555 Lippstadt <u>Ansprechpartnerin:</u> Frau Hildebrandt Tel. 02931-82 5859 Raum 326	Mo.-Do. 08:30 - 12:00 Uhr 13:30 - 16:00 Uhr Fr. 08:30 - 14:00 Uhr
<b>Stadt Balve</b> Widukindplatz 1 58802 Balve <u>Ansprechpartnerin:</u> Frau Griese Tel. 02375 / 926-145 Raum 43, 2. OG.	Mo. 08:30 - 12:00 Uhr 14:30 - 17:00 Uhr Di. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr  <u>Gewässer:</u> Hönne
<b>Stadt Hemer</b> Hademareplatz 44 58675 Hemer <u>Ansprechpartner/-in:</u> Frau Wenzel/ Herr Schriever Tel. 02372 / 551-345 / -374 Flur 7. Etage, FD 611	Mo.-Do. 08:30 - 12:00 Uhr 14:00 - 16:00 Uhr Fr. 08:30 - 12:00 Uhr  <u>Gewässer:</u> Öse, Westiger Bach

<b>Stadt Iserlohn</b> <b>Rathaus II</b> Werner-Jacobi-Platz 12 58636 Iserlohn <u>Ansprechpartner:</u> Herr Hofmeister Tel. 02371 / 217-2352 Raum 137	Mo.-Do. 08:00 – 16:00 Uhr Fr. 08:00 – 12:30 Uhr  <u>Gewässer:</u> Ruhr, Baarbach, Caller Bach
<b>Stadt Menden</b> Neumarkt 5 58706 Menden <u>Ansprechpartner:</u> Herr Lückermann Tel. 02373/ 903-1548 Raum A 310	Mo.-Fr. 08:15 – 12:30 Uhr Do. 14:30 – 17:30 Uhr  <u>Gewässer:</u> Ruhr, Hönne, Öse, Bieberbach
<b>Stadt Neuenrade</b> Alte Burg 1 58809 Neuenrade <u>Ansprechpartner:</u> Herr Korte Tel. 02392 / 693-63 Raum 39 - 42, 2. OG Altbau	Mo.-Fr. 08:00 – 12:00 Uhr Di. 14:00 – 16:00 Uhr Do. 14:00 – 17:00 Uhr  <u>Gewässer:</u> Hönne
<b>Stadt Schwerte</b> Rathausstraße 31 58239 Schwerte <u>Ansprechpartner:</u> Herr Menges Tel. 0 23 04 / 104-611 Raum 406	Mo.-Fr. 08:00 – 12:00 Uhr Do. 14:00 – 17:00 Uhr  <u>Gewässer:</u> Ruhr
<b>Gemeinde Holzwickede</b> Allee 10 59439 Holzwickede <u>Ansprechpartnerin:</u> Frau Flormann Tel. 02301 / 915-414 Raum 11, 1. Etage	Mo.-Fr. 08:30 – 12:00 Uhr Mo. 13:30 – 15:30 Uhr  <u>Gewässer:</u> Ruhr
<b>Stadt Fröndenberg/Ruhr</b> Rathaus II Ruhrstraße 9 58730 Fröndenberg  Zimmer 21	Mo.-Mi. 08:30 – 12:00 Uhr 14:00 – 16:00 Uhr Do. 08:30 – 12:00 Uhr 14:00 – 17:00 Uhr Fr. 08:30 – 12:00 Uhr <u>Gewässer:</u> Ruhr
<b>Gemeinde Ense</b> Am Spring 4 59469 Ense <u>Ansprechpartner/-in:</u> Frau Steinbeck Tel. 02938 / 980 – 165 Herr Schürmer Tel. 02938 / 980 – 168 Raum 305	Mo.-Fr. 08:00 – 12:30 Uhr Mo. 14:00 – 17:30 Uhr Do. 14:00 – 17:00 Uhr  <u>Gewässer:</u> Ruhr
<b>Gemeinde Wickede /Ruhr</b> <b>FB 4 Planen, Bauen und Umwelt</b> Hauptstraße 81 58739 Wickede/Ruhr <u>Ansprechpartnerin:</u> Frau C. Breker Tel. 02377 / 915-141 Raum 16, 1. OG	Mo.-Fr. 08:30 – 12:30 Uhr Di. 14:00 – 16:00 Uhr Do. 14:00 – 17:30 Uhr  <u>Gewässer:</u> Ruhr

Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig bei dem jeweiligen Ansprechpartner telefonisch anzumelden.

Gemäß § 27 a Abs. 1 VwVfG NRW stehen der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Entwurfsunterlagen auf der folgenden Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter: [www.bra.nrw.de](http://www.bra.nrw.de)

zur Verfügung. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum **14.04.2020** (einschließlich), eine Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung abgeben. Maßgeblich ist die Auslegungsfrist der jeweiligen Kommune, in der das betroffene Grundstück liegt.

Die Einwendungen sind schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift bei der jeweiligen Kommune oder bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, unter Angabe des Aktenzeichens **54.50.85-021** zu erheben.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Arnsberg geprüft.

Im Auftrag:  
gez. Dr. Leismann

**Erläuterungen und Hinweise  
zur Ordnungsbehördlichen Verordnung  
zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete  
der Gewässer Ruhr, Baarbach, Caller Bach, Hönne,  
Öse, Westiger Bach und Bieberbach  
in der Managementeinheit Mittlere Ruhr (ME\_  
RUH\_1500) im Regierungsbezirk Arnsberg,  
Az.: 54.50.85-021  
gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und  
§ 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)**

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete, die bei Hochwasser überflutet oder durchflossen werden oder die für Hochwasserrückhaltung benötigt werden. Sie werden seit Jahrzehnten als Instrument zur Hochwasservorsorge und zum Hochwasserschutz ausgewiesen.

Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes regelt im § 76, dass Überschwemmungsgebiete innerhalb von Hochwasserrisikogebieten ausgewiesen werden. Ebenso können sie für Gebiete zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung festgesetzt werden.

Die Bewertung des Hochwasserrisikos ist vom Land NRW nach einer landesweit einheitlichen Methode ermittelt und bestimmt worden, wobei die Kommunen beteiligt wurden.

Zur besseren Übersichtlichkeit wurden mehrere Gewässer zu Managementeinheiten zusammengefasst.

In diesen Managementeinheiten wird das Risiko durch Hochwasser mit Hilfe dreier unterschiedlicher Hochwasserszenarien dargestellt:

- für häufige Hochwässer, im Regelfall für das 10-jährliche Hochwasser
- für mittlere Hochwässer, für das 100-jährliche Hochwasser
- für das extreme Hochwasser, für das auch das Versagen von Hochwasserschutzanlagen dargestellt werden soll.

Diese drei Szenarien sind in den Hochwassergefahrenkarten dargestellt. Aus ihnen ist ersichtlich, welche Flächen welcher Hochwassergefahr unterliegen.

Überschwemmungsgebiete werden durch Ordnungsbehördliche Verordnung für die Flächen festgesetzt, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überflutet wer-

den. Flächen, die außerhalb des Überschwemmungsgebietes liegen, sind deshalb nicht unbedingt hochwasserfrei. Bei größeren Hochwässern können auch sie überflutet werden. Welche Flächen das sind, zeigen die Hochwassergefahrenkarten für mittlere und extreme Hochwässer.

Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich in der Regel an einem Gewässer nur über bestimmte Gewässerabschnitte. Dies ist in der Regel im unteren bis mittleren Abschnitt des Gewässers der Fall. Zur Festsetzung wird daher auch die Gewässerstationierung (Kilometrierung) der Gewässer verwendet. Jedes Gewässer beginnt bei der Stationierung an der Mündung mit km 0,0 und endet an der Quelle. Da die Gewässer sich teilweise natürlich verlagern oder durch Renaturierungen verlagert werden, muss regelmäßig die Stationierung der Gewässer überprüft werden. Die derzeit gültige Version ist die Gewässerstationierungskarte (GSK 3C).

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung eines Überschwemmungsgebietes wird gemäß § 83 LWG für 2 Monate bei der zuständigen Behörde sowie bei den Gemeinden auf deren Gebiet sich das Überschwemmungsgebiet erstreckt ausgelegt.

Jeder kann in dieser Zeit die Verordnung sowie die Karten einsehen und eine Stellungnahme abgeben.

Auch nach der Auslegungsfrist sowie nach der Festsetzung können weiterhin die Karten eingesehen und offensichtliche Unrichtigkeiten mitgeteilt werden.

In Überschwemmungsgebieten sind bestimmte Vorhaben und Handlungen verboten.

Näheres hierzu regeln das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) und das Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der jeweils geltenden Fassung.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gelten folgende Verbote:

- die Ausweisung von neuen Baugebieten,
- die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen,
- die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen,
- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen die den Abfluss behindern können,
- das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
- die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
- das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können,
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- das Anlegen von Baum und Strauchpflanzungen,
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland und
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Ob im Einzelfall eine Genehmigung erteilt werden kann, entscheidet die jeweils zuständige Wasserbehörde. Im vorliegenden Fall ist dies für die Ruhr, die im Stadtgebiet Schwerte, Holzwickede und Fröndenberg/ Ruhr liegt die Untere Wasserbehörde des Kreises Unna,

für die Ruhr, die im Gemeindegebiet Wickede/Ruhr und Ense liegt die Untere Wasserbehörde des Kreises Soest und für die Ruhr im Stadtgebiet von Iserlohn und Menden sowie für die Gewässer Baarbach, Caller Bach, Höhne, Öse, Westiger Bach und Bieberbach die Untere Wasserbehörde des Märkischen Kreises.

Wer im festgesetzten Überschwemmungsgebiet eine o.g. Maßnahme vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung durchführt, handelt ordnungswidrig im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Verordnungs-Unterlagen enthalten den Text der Ordnungsbehördlichen Verordnung, eine Übersichtskarte im Maßstab 1:100.000 sowie die Detail-Karten der Überschwemmungsgebiete in der Managementeinheit Mittlere Ruhr (ME\_RUH\_1500) für die Gewässer Ruhr, Baarbach, Caller Bach, Höhne, Öse, Westiger Bach und Bieberbach im Maßstab 1:5.000.

Das Überschwemmungsgebiet ist in blauer Farbe dargestellt.

Entwurf

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der  
Gewässer Ruhr, Baarbach, Caller Bach,  
Höhne, Öse, Westiger Bach und Bieberbach  
in der Managementeinheit  
Mittlere Ruhr (ME\_RUH\_1500) im  
Regierungsbezirk Arnsberg  
- Überschwemmungsgebietsverordnung  
ME\_RUH\_1500 -  
- Az.: 54.50.85-021 -**

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert am 22.12.2011 (BGBl. I Nr. 71 S. 3044, 3051),
- §§ 83, 84, 112, 114, 115, 123, 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff).
- §§ 12, 25, 27 bis 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), mit Stand vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1062), sowie
- § 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03. Februar 2015 (SGV. NRW. 282) i.V.m. Nr. 22.1.49 des Anhangs II, mit Stand vom 08. November 2016 (GV. NRW. S. 978)

wird verordnet:

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Darstellung**

- (1) Das Überschwemmungsgebiet für die Managementeinheit Mittlere Ruhr im Regierungsbezirk Arnsberg - Überschwemmungsgebiet ME\_RUH\_1500 - wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es weist die Flächen aus, die in Hochwasserrisikogebieten bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden. Es erstreckt sich auf die Gewässer:

- **Ruhr** von Fluss-km 99,02 (Stationierung nach GSK 3c) an der Eisenbahnbrücke südlich von Schwerte-Wandhofen bis Fluss-km 131,8 an der Brücke der K26 südöstlich von Wickede-Echthausen,
- **Baarbach** von Fluss-km 0,83 im Mündungsbereich in die Ruhr nördlich von Iserlohn-Hennen bis Fluss-km 10,74 nördlich der A46 bei Iserlohn-Hemberg,
- **Caller Bach** vom Mündungsbereich in den Baarbach nördlich von Iserlohn-Düingsen unterhalb der Seilersstraße bis Fluss-km 1,62 unterhalb der Callerbachtalsperre/ des Seilersees,
- **Hönne** von Fluss-km 0,77 östlich der Kläranlage Menden im Mündungsbereich in die Ruhr bis Fluss-km 30,1 in der Stadtmitte von Neuenrade am Kreisel zwischen der Bahnhofstraße und der Küntroper Straße,
- **Öse** von Fluss-km 0,1 im Mündungsbereich in die Hönne am Bahnhof Menden (Sauerland) Süd bis Fluss-km 10,38 (ab Fluss-km 8,1 auch als Sundwiger Bach bekannt) südlich von Hemer-Sundwig,
- **Westiger Bach** vom Mündungsbereich in die Öse oberhalb des Durchlassbauwerkes südlich der Straße „Auf dem Hammer“ bis Fluss-km 7,16 in Hemer-Ihmert,
- **Bieberbach** vom Mündungsbereich in die Hönne in Menden-Lendringsen bis Fluss-km 1,96 unterhalb der Brücke Bieberblick am Freizeitzentrum Biebental am Ortsausgang von Lendringsen.

Die Flächen der Überschwemmungsgebiete sind in einer Übersichtskarte und in den detaillierten Überschwemmungsgebietskarten eingetragen. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und unter dem gleichen Aktenzeichen: 54.50.85-021 mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

## § 2 Besondere Schutzvorschriften

Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und Landeswassergesetzes zu beachten.

## § 3 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten der Überschwemmungsgebiete) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Balve, Stadt Hemer, Stadt Iserlohn, Stadt Menden, Stadt Neuenrade, Stadt Fröndenberg/Ruhr, Gemeinde Holzwickede, Stadt Schwerte, Gemeinde Ense und der Gemeinde Wickede/Ruhr sowie bei dem Märkischen Kreis, Kreis Unna und Kreis Soest und der Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Lippstadt, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

## § 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt entsprechend § 83 (2) Satz 2 LWG unbefristet.

Arnsberg, den 09. Dezember 2019

54.50.85-021

Bezirksregierung Arnsberg

- Obere Wasserbehörde -

Im Auftrag:

gez. Dr. Leismann

(1605)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 25

## C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 43. Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen an der 10. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See

#### Erweiterung eines Bereichs für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)

Die Regionaldirektorin des Regionalverbandes Ruhr als Regionalplanungsbehörde  
Essen, 18.12.2019  
15/GEP EL\_10.Änd

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr hat am 13.12.2019 beschlossen, die 10. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See zu erarbeiten (vgl. §§6, 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu beteiligen (vgl. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 LPIG NRW).

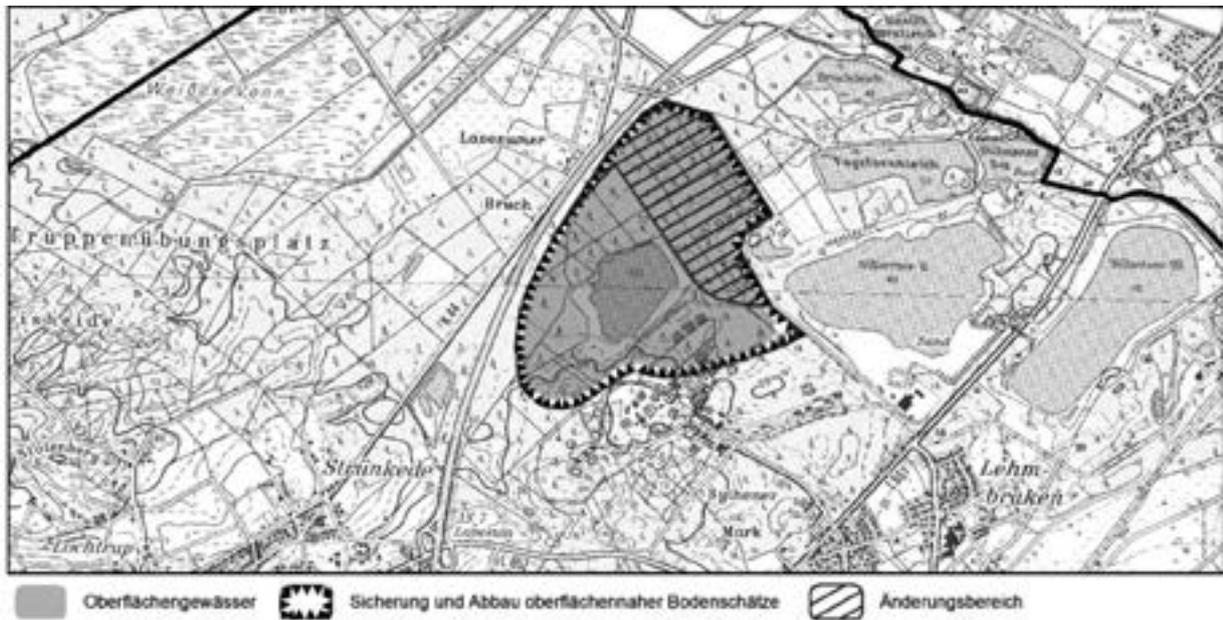
#### Hintergrund:

Die Quarzwerke GmbH hat mit Schreiben vom 14. Januar 2019 die Änderung des Gebietsentwicklungsplans Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe (GEP E-L), auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See beantragt. Mit der Änderung des GEP E-L sollen die regionalplanerischen Voraussetzungen für die vom Unternehmen angestrebte Zulassung des bergrechtlich erforderlichen „obligatorischen Rahmenbetriebsplans“ zur Erweiterung des bestehenden Quarzsandtagebaus „Haltern-Sythen“ in nördliche Richtung geschaffen werden.

Hierzu ist vorgesehen, den Änderungsbereich, der bislang noch als „Waldbereich“ mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) zeichnerische festgelegt ist, als „Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) festzulegen, indem der südlich angrenzende BSAB in nördliche Richtung erweitert wird. Hinsichtlich der Folgenutzung soll der BSAB aufgrund der vorgesehenen Gewinnungstiefe und des dortigen Grundwasserstands als „Oberflächengewässer“ sowie randlich als „Waldbereich“ mit der Freiraumfunktion BSLE entlang der Grenze des BSAB festgelegt werden.

#### Umweltprüfung:

Die Umsetzung der 10. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Em-



schler-Lippe, wird Auswirkungen auf die Umwelt haben. Daher ist gemäß § 8 ROG eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Den Beteiligten wurde im Rahmen des Scopings Gelegenheit gegeben, sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen schriftlich zu äußern (vgl. § 34 Verordnung zur Durchführung des LPlG NRW). Die eingesandten Hinweise wurden bei der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt. Der Umweltbericht ist im Sinne der in § 8 ROG aufgeführten Umweltschutzgüter gegliedert.

– Karte s. o. –

*Auslegung:*

Der Entwurf der 10. Änderung des Regionalplans, die Begründung, der Umweltbericht mit Anlagen und weitere Unterlagen (Beschlussvorlage, Beteiligtenliste) werden für die Dauer von zwei Monaten

**vom 03.02.2020 bis einschließlich zum 06.04.2020**

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur öffentlichen Einsicht ausgelegt:

**a) Regionalverband Ruhr**

Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen  
Bibliothek

*Öffnungszeiten:*

Montags bis donnerstags:  
9:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Freitags:  
9:00 bis 14:00 Uhr

**b) Kreis Recklinghausen**

Kreishaus Recklinghausen,  
Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen  
Raum 2.4.15

*Öffnungszeiten:*

Montags bis donnerstags:  
08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Freitags:  
08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Die Unterlagen können zudem vollumfänglich im Beteiligungszeitraum auf der Internetseite des Regionalverbands Ruhr unter

**[www.regionalplanung.rvr.ruhr](http://www.regionalplanung.rvr.ruhr)**

sowie als Drucksache Nr. 13/1559 unter **[www.ruhrparlament.de](http://www.ruhrparlament.de)** dauerhaft abgerufen werden.

*Beteiligung:*

Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden an der Erarbeitung der 10. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, beteiligt. Ihnen wird während der Auslegungsfrist, bis zum **06.04.2020**, Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf der 10. Regionalplanänderung, ihrer Begründung, dem Umweltbericht sowie den weiteren Unterlagen gegeben.

Die Bürgerinnen, Bürger und alle übrigen Beteiligten können ihre Stellungnahmen, mit Bedenken, Hinweisen und Anregungen versehen,

- vorzugsweise **per E-Mail** an **[regionalplanung@rvr.ruhr](mailto:regionalplanung@rvr.ruhr)**
- per Post an Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen
- per Telefax an 0201/2069-578 oder
- nach telefonischer Anmeldung (0201/2069-6358) zur Niederschrift bei dem Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Kronprinzenstr. 6, 45128 Essen

einreichen. Auch beim Kreis Recklinghausen können schriftliche Stellungnahmen zur Weiterleitung an die Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr abgegeben werden.

Stellungnahmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten. Handschriftliche Stellungnahmen können nur berücksichtigt werden, sofern sie in lesbaren Druckbuchstaben verfasst worden sind. Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge sollten möglichst konkrete Formulierungen enthalten

und einen klaren Bezug erkennen lassen. Maßgeblich sind die formell ausgelegten Unterlagen an den o.g. Auslegungsstellen.

*Weiteres Verfahren:*

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sind bei der Erarbeitung und Aufstellung der 10. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr erhält unter anderem eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Belange aus der Beteiligung berücksichtigt wurden, und entscheidet auf dieser Grundlage über die Aufstellung der 10. Änderung des Regionalplanes durch Beschluss. In einem letzten Verfahrensschritt veranlasst die Landesplanungsbehörde die Bekanntmachung der 10. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Mit Ablauf der oben genannten Stellungnahmefrist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG). Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (vgl. § 7 Abs. 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz). Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.

Etwaige Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Bedenken, Hinweisen oder Anregungen entstehen, werden nicht erstattet.

Im Auftrag:

gez. Bongartz

(840) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S.28

**44. Bekanntmachung  
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
Neubau des Mastes 9c an den  
110 kV-/380 kV-Freileitungen  
Pkt. Wanne – Polsum Bl. 4534  
und 380 kV-Freileitung Bismarck -  
Pkt. Wanne Bl. 4533**

Bezirksregierung Münster Münster, 10.01.2020  
25.05.01.03

Die Amprion GmbH beabsichtigt südlich der Zentraldeponie Emscherbruch in Gelsenkirchen den Neubau des Mastes 9c. Aufgrund der geplanten Geländeauffüllung im südlichen Bereich der Deponie sowie des Neubaus des Hauptverwaltungs- und des Betriebsgebäudes am südlichen Rand der Deponie entstehen deutliche Minderabstände zwischen den Leiterseilen der 110 kV-Stromkreise und der neuen Erdoberfläche bzw. den neuen Gebäudekanten im Bereich des Spannungsfeldes zwischen den Bestandsmasten 2 und 9. Durch den Neubau des Mastes 9c sollen die Leiterseile der beiden betroffenen 110 kV- Stromkreise weiter abgerückt werden, so dass je ein neues Spannungsfeld zwischen Mast 2 und Mast 9c sowie zwischen Mast 9c und Mast 9 entsteht.

Für die Baumaßnahmen hat die Amprion GmbH mit Schreiben vom 02. Dezember 2019 den Antrag auf Prüfung und Feststellung, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, gestellt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.1.4 UVPG in der zurzeit geltenden Fassung. Aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist eine nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführte überschlägige Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben. Insbesondere werden durch das Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien berührt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die der Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Mersmann

(227) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 30

**45. Verlust- und Ungültigkeitserklärung  
eines Dienstausweises**

Märkischer Kreis Lüdenscheid, 8. 1. 2020  
Der Landrat

Der Dienstausweis des Herrn Alexander Christian Riedel, ausgestellt am 8. 9. 2016 unter der Nr. 986 vom Landrat des Märkischen Kreises, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Märkischen Kreises, Geschäftsstelle Kreisorgane, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, zuzuleiten.

Im Auftrag:

gez. Sprung

Kreisverwaltungsrätin

(77) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 30

**46. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein**

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Konto-Nr. 31 238 652, Aufgebotsfrist vom 2. 1. 2020 bis 2. 4. 2020

Bad Berleburg, 2. 1. 2020

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(77) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 30

#### **47. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE48 4305 0001 0346 0537 13 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE48 4305 0001 0346 0537 13 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 20. 4. 2020, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 1/20

Bochum, 2. 1. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 31

#### **48. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke**

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 393 151 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 8. 1. 2020

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 31

#### **49. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 314 125 899, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 6. 1. 2020

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 31

#### **50. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 305 053 217, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 6. 1. 2020

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 31

#### **51. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 314 054 651, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 7. 1. 2020

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 31

#### **52. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 311 095 459, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 7. 1. 2020

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 31

#### **53. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 314 145 137, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 7. 1. 2020

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 31

#### **54. Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 430 146 738 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 7. 1. 2020

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 31

#### **55. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 704 039 563 ist am 23. 9. 2019 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 23. 12. 2019

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 31

### 56. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 700 522 950 ist am 23. 9. 2019 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.  
Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.  
Lippstadt, 23. 12. 2019

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 32

### 57. Aufgebot der Sparkasse SoestWerl

Das Sparkassenbuch Nr. 351 053 137 der Sparkasse SoestWerl wurden vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 27. 3. 2020 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Soest, 27. 12. 2019

Sparkasse SoestWerl

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 32

### 58. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Die von der Sparkasse Witten ausgestellten Sparkassenbücher mit den Nummern 303 663 918 und 316 026 582 werden hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 7. 1. 2020

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner    gez. i. A. Herr Sudwischer

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 32

## E

### Sonstige Mitteilungen

---

#### Auflösung eines Vereins

Der Verein „Kolpinghaus Siegen e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Siegen unter VR 634, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Herman-Josef Dörr, Haroldstraße 21, 57072 Siegen.

Jürgen Stettner, Am Süßen Kampen 10, 57074 Siegen.

(35)

#### Auflösung eines Vereins

Der Verein „Deutscher Akademikerinnenbund, Gruppe Bochum e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 1338, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei der Liquidatorin anzumelden.

Dr. Renate Klees-Möller, Auf der Papenburg 43, 44801 Bochum.

(43)

#### Auflösung eines Vereins

Der Verein „Interessengemeinschaft Hasper Schützen“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 1920, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Rainer Vomhof, Lennestraße 63 b, 58093 Hagen.

(35)

#### Auflösung eines Vereins

Der Verein „Berghofer Schützengilde 1826 e. V. Dortmund“, eingetragen beim Amtsgericht Dortmund unter VR 1690, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Claudia Wilke, Ederstraße 6, 44287 Dortmund.

Siegfried Voit, Berghofer Straße 210, 44269 Dortmund.

(45)







# Geht doch!

## Gemeinsam die Welt gestalten.



Mit ihrem persönlichen Einsatz unterstützen Fachkräfte und Freiwillige Partnerorganisationen vor Ort und helfen den Menschen in Entwicklungsländern, sich selbst zu helfen.  
**Machen Sie mit!**

Mitglied der  
**actalliance**

[www.brot-fuer-die-welt.de/fachkraefte](http://www.brot-fuer-die-welt.de/fachkraefte)

**Brot  
für die Welt**

Brot für die Welt –  
Evangelischer  
Entwicklungsdienst

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,  
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,  
über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH  
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · [amtsblatt@becker-druck.de](mailto:amtsblatt@becker-druck.de)

 **becker druck**  
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING